



Sächsischer  
Städte- und  
Gemeindetag

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.  
Glacisstraße 3, 01099 Dresden

nur per E-Mail  
Oberbürgermeister der Kreisfreien Städte  
und  
Vorsitzende der Kreisverbände des SSG  
mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder  
des Kreisverbandes

*Nachrichtlich:*  
Ordentliche Mitglieder des SSG-Präsidiums

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter	Az. / ID-Nr.	Telefon	Datum
				<b>504.1 / 147694</b>	0351 81920	17.01.2022

## Tagesbrief 207/22 vom 17.01.2022 zum Corona-Virus

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Ihnen tagesaktuelle Informationen zum Umgang mit dem Corona-Virus übermitteln:

- **Maskenpflicht in Schulen und Kitas ab 17. Januar 2022**
- **Unterstützung für Impfkationen gegen SARS-CoV-2**
- **Genesenenstatus gilt nur noch drei Monate**

### 1. Maskenpflicht in Schulen und Kitas ab 17. Januar 2022

Mit [Tagesbrief 206/2022 vom 14.01.2022](#) hatten wir als Anlage 2 die ab 17. Januar 2022 geltende Schul- und Kita-Coronaverordnung (SchulKitaCoVO) übermittelt, mit der die Maskenpflicht in Schulen und Kitas neu geregelt wird. In Abstimmung mit dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus (SMK) werden dazu nachfolgende Hinweise gegeben.

Aufgrund von § 4 Abs. 1b SchulKitaCoVO gelten ab 17. Januar 2022 in Schulen und Kitas für Personen, die

- Kinder oder Schüler zum Bringen oder Abholen kurzzeitig begleiten oder
- sich in einer in § 1 Absatz 1 genannten Schule oder Einrichtung zu betriebsfremden Zwecken aufhalten,

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.

Glacisstraße 3  
01099 Dresden  
Telefon 0351 8192-0  
Telefax 0351 8192-222

Internet:  
<http://www.ssg-sachsen.de>

E-Mail:  
[post@ssg-sachsen.de](mailto:post@ssg-sachsen.de)

Steuernummer: 202/141/03088

So erreichen Sie uns:  
Straßenbahnlinien  
3, 7, 8  
Haltestelle Carolaplatz,  
6, 13 Haltestelle  
Rosa-Luxemburg-Platz  
oder per Bahn  
Bahnhof Dresden-Neustadt

die Regelungen zur Maskenpflicht der Sächsischen Corona-Notfall-Verordnung (SächsCoronaNotVO) in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend. Damit finden für diesen Personenkreis insoweit auch in Schulen und Kitas die in § 5 SächsCoronaNotVO geregelten allgemeinen Bestimmungen zur Maskenpflicht Anwendung.

Dies bedeutet für die häufig in den Einrichtungen vorkommenden Fälle insbesondere Folgendes:

1. **Begleitende Personen beim Bringen oder Abholen** der Schüler bzw. Kinder müssen eine **FFP2-Maske** tragen, da sie sich in geschlossenen Räumen einer Einrichtung auf öffentlich zugänglichen Verkehrsflächen aufhalten (§ 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 SächsCoronaNotVO).
2. **Handwerker und Dienstleister** müssen auf öffentlich zugänglichen Verkehrsflächen in den Gebäuden von Schulen und Kitas ebenfalls eine FFP2-Maske tragen (§ 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 SächsCoronaNotVO); ggf. ist die Ausnahme des § 5 Abs. 4 Satz 2 SächsCoronaNotVO (entgegenstehende arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen) einschlägig. Sofern sie dann jedoch in Räumlichkeiten tätig werden, die nicht öffentlich zugänglich sind, besteht lediglich eine Verpflichtung zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes, sofern dort andere Personen anwesend sind (§ 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SächsCoronaNotVO).
3. **Teilnehmer an Gremiensitzungen oder Veranstaltungen** von Parteien und Wählervereinigungen, die in Schul- oder Kitagebäuden durchgeführt werden, müssen eine **FFP2-Maske** tragen, mit Ausnahme desjenigen, der das Rederecht innehat (§ 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 7 SächsCoronaNotVO).
4. **Elternabende oder Elterngespräche**, die in der Schule oder Kita stattfinden, sind ausweislich der Begründung zur Dritten VO zur Änderung der SchulKitaCoVO von der Verweisung auf die SächsCoronaNotVO nicht betroffen. Aufgrund des engen inhaltlichen Bezugs zum Bildungs- und Erziehungsauftrag der Einrichtung handelt es sich in diesen Situationen nicht um betriebsfremde Zwecke, so dass die Bestimmungen des § 4 Abs. 1 SchulKitaCoVO Anwendung finden, wonach die Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes (**OP-Maske**) oder einer **FFP2-Maske** besteht.

Ansprechpartner SSG: Herr Schöne

## 2. Unterstützung für Impfaktionen gegen SARS-CoV-2

Im Freistaat Sachsen ist die Impfkampagne in mehreren Säulen organisiert. Ein Hauptanteil der Impfungen wird im medizinischen Versorgungssystem durch niedergelassene Ärzte und Krankenhäuser sowie auch Betriebsärzte geleistet. Daneben bietet der Freistaat durch das DRK regional verteilte Impfstellen an. Ergänzend dazu werden unterstützend durch die Landkreise und Kreisfreien Städte Impfangebote unterbreitet. Auch kreisangehörige Städte und Gemeinden bringen sich im Rahmen von örtlichen Impfaktionen mit ein.

Die Sächsische Landesärztekammer (SLÄK) hat zur Gewinnung zusätzlicher Helfer ein Freiwilligenportal auf ihrer [Homepage](#) eröffnet. Darüber haben sich zahlreiche Interessierte gemeldet. Diese können **auch für kommunale Impfangebote** eingesetzt werden. Das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) informiert dazu mit dem als **Anlage** beigefügten Schreiben.

Interessierte Städte und Gemeinden sollten sich dazu mit ihre Landkreis abstimmen, der die Koordination der kommunalen Impfangebote verantwortet. Das SMS steht als Ansprechpartner für die Vermittlung der Freiwilligen unter dem in der Anlage angegebenen Kontakt zur Verfügung.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

## 3. Genesenenstatus gilt nur noch drei Monate

Im [Tagesbrief 206/2022](#) informierten wir über die auf Bundesebene verabschiedeten Änderungen u. a. in der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung. Darin wird die Definition vorgegeben, wann eine Person als geimpft, genesen oder getestet zählt. Diese Definition ist auch in Sachsen maßgebend für die konkreten Zugangsvoraussetzungen bestimmter Angebote und Einrichtungen.

Der Genesenenstatus wird nunmehr nach aktuellem Stand der Wissenschaft bestimmt. Aufgrund der Omikron-Variante hat das RKI seine Vorgaben angepasst: das zugrundeliegende PCR-Ergebnis muss mindestens 28 Tage und darf höchstens 90 Tage zurückliegen. Diese Bedingungen werden regelmäßig überprüft und können entsprechend geändert werden. Die aktuell geltenden Vorgaben sind beim [RKI](#) abzurufen.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Mischa Woitscheck  
Geschäftsführer

**Anlage**